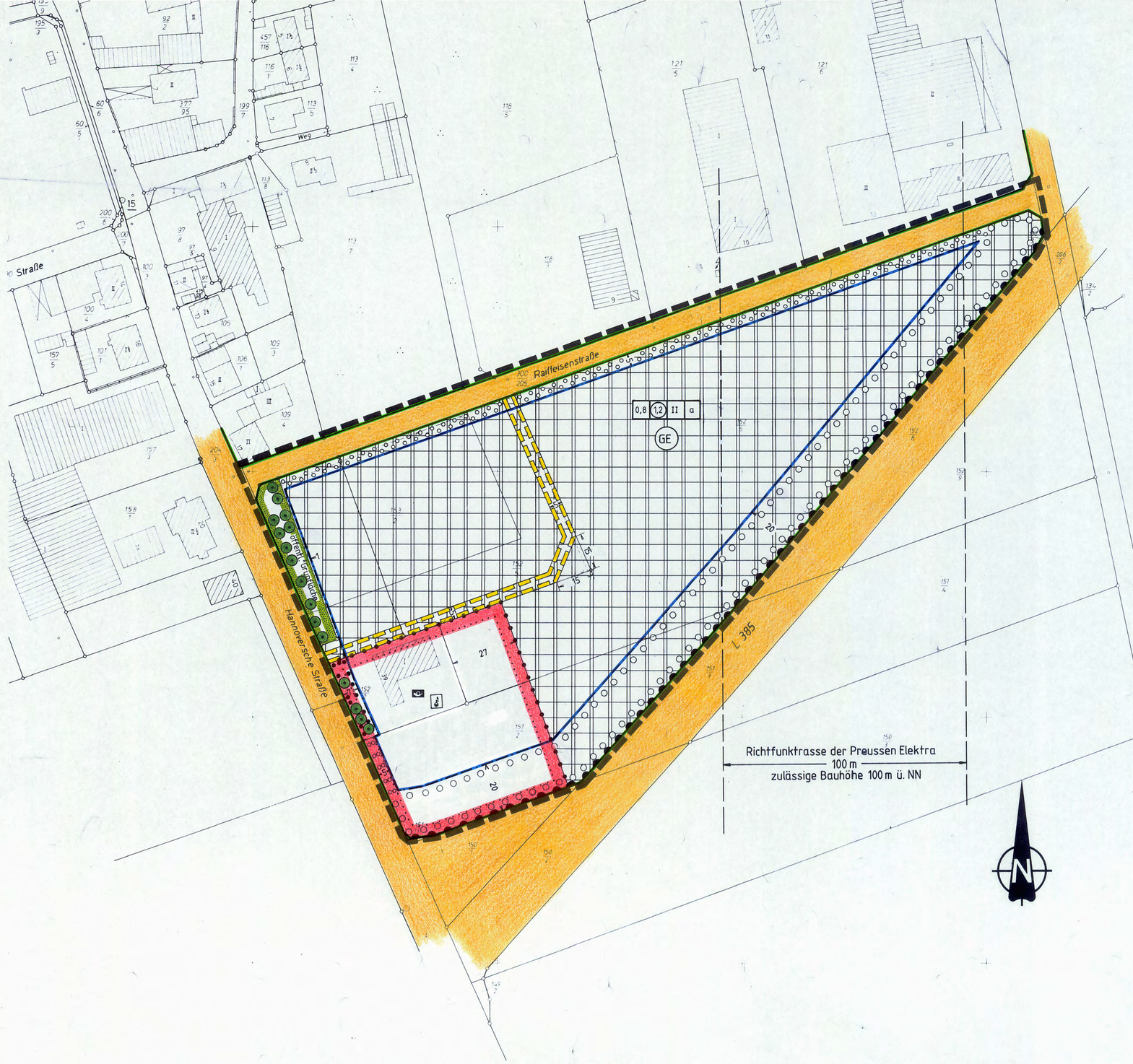


# PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gem. Planzeichenverordnung 1981 – PlanzV81 vom 30. 7. 1981)

## ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE — Gewerbegebiet

## MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,8 Grundflächenzahl

(1,2) Geschoßflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

## BAUWEISE, BAUGRENZEN

Baugrenze

überbaubare Fläche

a abweichende Bauweise (es gilt die offene Bauweise mit Ausnahme des § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO)

## VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

## FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF

Fläche für den Gemeinbedarf

Post

Antennenträger (Stahlbetonmast) Gesamthöhe max. 55 m ü. Grund

## GRÜNFLÄCHEN

öffentliche Grünfläche (Parkanlage)

## MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER LANDSCHAFT

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhalt. von Bäumen und Sträuchern

zu erhaltende Bäume

## SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Versorgungsträger

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

**§ 1:** Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsfl. (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB): Der Anschluß (Ein- und Ausfahrt) der Grundstücke an die Verkehrsfläche ist über die Fläche zum Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern zulässig.

**§ 2:** Die im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Bau GB festgesetzten Flächen zum Anpfl. von Bäumen und Sträuchern sind als Schutzpflanzungen zu bepfl. und dauernd zu unterhalten.

**§ 3:** Nach § 1 Abs. 9 Bau NVO sind Einzelhandelsnutzungen grundsätzl. ausgeschlossen. Der Verkauf an Endverbr. kann in Ausnahmefällen zugel. werden, wenn er nach Art und Umf. in eindeutigem Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließl. Reparaturen und Serviceleist. der Betriebsstätte steht.

**§ 4:** Gemäß § 23 Abs. 5 und § 14 Bau NVO sind Nebenanl. und sonstige Einrichtung. nur auf den überbaubaren Grundstücksfl. zulässig.

## NACHRICHTLICHE ANGABEN U. HINWEISE

100 — Richtfunktrasse der Preussen Elektra mit Angabe der zulässigen Bebauungshöhe

# STADT LEHRTE (LANDKREIS HANNOVER)

**Präambel**
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253 ff.) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Lehrte diesen Bebauungsplan Nr. 01/19 / ~~die Änderung dieses Bebauungsplanes Nr. ———~~ bestehend aus der Planzeichnung und den ~~nachstehenden~~/nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Lehrte, den 31.01.1992

( Siegel )

gez. Schmezko — Bürgermeister
gez. Dr. Saipa — Stadtdirektor

**Verfahrensvermerke**
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Juni 88 . . . . ).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hannover, den 02.01.92

( Siegel )

Katasteramt Hannover

Im Auftrage
gez. Oelfke

Unterschrift

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk 6203 ABCD
Gemarkung Ahlten
Flur 6
Maßstab: 1 : 1 000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Lehrte erteilt durch das Katasteramt Hannover am Az PU 21/88

Der Entwurf ~~der Änderung~~ dieses Bebauungsplanes Nr. 01/19 wurde ausgearbeitet vom Planungsamt der Stadt Lehrte.

Lehrte, den 31.01.1992

gez. Rust

Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 24.08.1988 die Aufstellung ~~der Änderung~~ dieses Bebauungsplanes Nr. 01/19 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 05.01.1989 ortsüblich bekanntgemacht.

Lehrte, den 31.01.1992

gez. Dr. Saipa
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am ——— dem Entwurf der Änderung dieses Bebauungsplanes Nr. ——— und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ——— ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der Änderung dieses Bebauungsplanes Nr. ——— und die Begründung haben in der Zeit vom ——— bis ——— gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lehrte, den

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 15.11.1989 dem geänderten Entwurf dieses Bebauungsplanes Nr. 01/19 und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 25.11.1989 ortsüblich bekanntgemacht.
Der geänderte Entwurf dieses Bebauungsplanes Nr. 01/19 und die Begründung haben in der Zeit vom 06.12.1989 bis 05.01.1990 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lehrte, den 31.01.1992

gez. Dr. Saipa
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am ——— dem geänderten Entwurf dieses Bebauungsplanes Nr. 01/19 und der Begründung zugestimmt sowie die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.
Den Beteiligten i. S. v. § 13 Abs. 1, Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom ①..②..③... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ①..②..③... gegeben.

① Schreiben vom 15.03.1990 / Stellungnahme bis 10.04.1990
② Schreiben vom 27.06.1990 / Stellungnahme bis 06.08.1990
③ Schreiben vom 08.03.1991 / Stellungnahme bis 05.04.1991

Lehrte, den 31.01.1992

gez. Dr. Saipa
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 18.12.1991 diesen Bebauungsplan Nr. 01/19 nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen als Satzung gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung i.S.v. § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Lehrte, den 31.01.1992

gez. Dr. Saipa
Stadtdirektor

Dieser / ~~Die Änderung dieses~~ Bebauungsplan(~~es~~) Nr. 01/19 ist dem Landkreis Hannover am 17.02.1992 gemäß § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt worden.
Der Landkreis Hannover hat gemäß § 11 Abs. 3 BauGB am 21.04.1992 (Az. 606172-10/1-(01/19 . . . . .) erklärt, daß er keine / ~~teilweise~~ die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, ~~und daß diese durch Erfüllung von Auflagen / Maßgaben behebbar sind.~~

( Siegel )

Hannover, den 21.04.1992

LANDKREIS HANNOVER
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage
gez.
Künkele

Die Stadt Lehrte ist den im Anzeigeverfahren (Az. . . . . ) aufgeführten Auflagen / Maßgaben des Landkreises Hannover nachgekommen.

Lehrte, den

Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 25.06.1992 im Amtsblatt Nr. 27 für den Landkreis Hannover bekanntgemacht worden.
Dieser / ~~Die Änderung dieses~~ Bebauungsplan(~~es~~) Nr. 01/19 ist damit am 25.06.1992 in Kraft getreten.

Lehrte, den 03.09.1992

gez. Rückert
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung dieses Bebauungsplanes Nr. ——— ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes / dieser Bebauungsplanänderung nicht - geltend gemacht worden.

Lehrte, den

Stadtdirektor

Es wird hiermit beglaubigt, daß dieser Plan mit der Urschrift der Änderung des Bebauungsplanes Nr. ——— übereinstimmt.

Lehrte, den

Der Stadtdirektor
im Auftrag

Umgebung des Bebauungsplangebietes

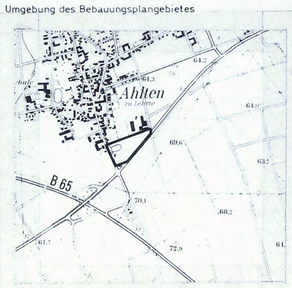


(Ausschnitt aus der Topogr. Karte 1 : 25 000)

# Bebauungsplan Nr. 01/19 „Raiffeisenstraße" Ahlten

Maßstab: 1 : 1000